

Treuhandvertrag

zwischen

_____ (Nutzungsberechtigte/r)
(Name, Vorname, Straße, Postleitzahl, Ort)

und

_____ (Treuänder)
(Name des Kirchenkreises, Straße, Postleitzahl, Ort)

§ 1

Begründung des Treuhandverhältnisses

(1) Die / Der Nutzungsberechtigte wird dem Treuänder das Kapital, das zur Pflege der Reihen-/Wahlgrabstätte auf dem Friedhof _____ Feld _____, Reihe _____, Nr. _____ voraussichtlich erforderlich ist, in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro) innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieser Urkunde auf das Konto Nr. _____ bei _____ (BLZ _____) überweisen (Treuhandvermögen). Das Konto trägt die Bezeichnung „Treuhandkonto Grabpflege _____“.

Eigentümer des Treuhandvermögens wird der Kirchenkreis _____.
(Name des Kirchenkreises, Straße, PLZ, Ort)

Das Recht der Kontoverwaltung hat allein der Kirchenkreis als Treuänder.

(2) Dieser Vertrag ist erst nach Einzahlung des oben genannten Kapitals wirksam.

§ 2

Pflichten des Treuänders

(1) Der Treuänder und die / der Nutzungsberechtigte sind sich darüber einig, dass der Treuänder

- am _____
 - zum Zeitpunkt des Ablebens von _____ (Begünstigte/r)
 - zum Zeitpunkt des Ablebens der / des Nutzungsberechtigten
- mit der _____

(Name und Anschrift der Kirchengemeinde)

dem _____

(Name und Anschrift des Friedhofsverbandes)

einen Dauergrabpflegevertrag mit einer Laufzeit von _____ Jahren schließt.

Die jährlichen Leistungen der Dauergrabpflege sind in der diesem Vertrag beigefügten Leistungs- und Kostenaufstellung (Anlage 1) aufgeführt.

Schäden am vorhandenen Grabmal, an den Einfassungen oder der Gesamtanlage der Grabstätte, die sich während der Laufzeit des Treuhandvertrages ergeben, können unter Rückgriff auf das angelegte Kapital beseitigt werden. Das gilt auch für das eventuelle Abräumen der Grabstätte.

(2) Der Treuänder ist verpflichtet,

- a) im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Treuhandkonto sicher zu stellen, dass Kapital und Erträge des Treuhandkontos ausreichen, um die Grabpflege in der vereinbarten Vertragslaufzeit ordnungsgemäß durchzuführen;

- b) die Kosten der Grabpflege zunächst aus den jährlich anfallenden Zinsen des nach § 1 eingebrachten Kapitals und im übrigen durch Inanspruchnahme des Kapitals zu bestreiten;
- c) das Kapital und seine Erträge ausschließlich dem Treuhandkonto gut zu schreiben und zur Zahlung der Grabpflegeleistungen, angemessener Verwaltungs- und Überwachungsgebühren und möglicherweise anfallender Steuern zu verwenden;
- d) die gärtnerische Pflege zu überwachen;
- e) für eine gesonderte Kontenführung zu sorgen.



**§ 3 a
Kündigung**

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann den Treuhandvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

(2) Sofern die oder der Nutzungsberechtigte den Treuhandvertrag kündigt, ist das zum Zeitpunkt der Kündigung für den Vertragszweck noch nicht in Anspruch genommene Treuhandvermögen abzüglich der in der Leistungs- und Kostenaufstellung ausgewiesenen Verwaltungskosten (Punkt 9) zurück zu überweisen.

(3) Sofern die oder der Nutzungsberechtigte von ihrem oder seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, endet der Treuhandvertrag mit Ende der Laufzeit gem. § 2 Abs. 1 oder nach dem Verbrauch des Treuhandvermögens.

o d e r (zutreffendes bitte ankreuzen)



**§ 3 a
Kündigungsverzicht**

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte verzichtet auf ihr oder sein Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages.

(2) Der Kirchenkreis errichtet ein sonstiges Zweckvermögen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG und § 14 Verwaltungsordnung. Er führt das Treuhandvermögen von seinem übrigen Vermögen getrennt und legt es mündelsicher an.

(3) Der Treuhänder hat die steuerlichen Pflichten des sonstigen Zweckvermögens zu erfüllen.

(4) Der Treuhandvertrag endet mit Ende der Laufzeit gem. § 2 Abs. 1 oder nach dem Verbrauch des Treuhandvermögens.

**§ 3 b
Kündigung durch Erben**

Die Erben der / des Nutzungsberechtigten sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

§ 3 c

Beendigung des Treuhandverhältnisses

Nach Erfüllung aller Aufgaben ist das Treuhandkonto zu löschen. Damit ist das Treuhandverhältnis beendet.

§ 4

Nachschusspflicht

Ist das Kapital in Folge allgemeiner Kostensteigerungen so geschmälert, dass es für die vereinbarte Pflegezeit nicht ausreicht und lehnen die / der Nutzungsberechtigte oder die Nachkommen eine Nachzahlung ab, so ist der Treuhänder berechtigt, eine angemessene Beschränkung der Pflege nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel vorzunehmen.

§ 5

Vereinbarungen zum Treuhandvertrag

(1) Nach dem Tod der / des Nutzungsberechtigten fällt das vorhandene Guthaben weder in deren / dessen Nachlass noch in das übrige Vermögen des Treuhänders.

(2) Für den Fall, dass nach Ablauf der Pflegezeit (§ 2 Abs. 1) noch ein Restbetrag des Kapitals und der Zinsen vorhanden sein sollte, wird eine gesonderte Vereinbarung (Anlage 2) getroffen.

§ 6

Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Treuhänders über.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8

Ausfertigungen des Vertrages

Dieser Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Er gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnis ist nach § 29 ZPO der Ort, in dem die streitige Verhandlung zu erfüllen ist.

_____, den _____, _____, den _____

(Nutzungsberechtigte/r)

(Kirchenkreis)

(LS)

(Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten)

Anlage:

- Leistungs- und Kostenaufstellung
- Spendenvereinbarung
- Ausfertigung des Grabpflegevertrages